

Damit nun beydes genau befolget werden möge; so wird hierdurch jedem Prediger besonders aufgegeben, keine zwey Gegenstände in einen Bericht, bey Vermeidung unangenehmer Verfügung, einfließen zu lassen, auch die vom Consistorio erlassene Rescripte und Verordnungen ohne Unterschied während ihres Dienstes zu sammeln, solche bey etwaiger Veretzung an den Nachfolger abzuliefern, auch sich solche von der das Gnaden-Jahr beziehenden Wittve wieder abliefern zu lassen, mit der Verwarnung, daß im Entgegenhandlungs-Fall die Verordnungen und Rescripte demjenigen, dem sie nicht abgeliefert, auf Kosten des schuldigen Theils aus der Registratur abschriftlich mitgetheilt werden sollen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß dies Circulare die Prediger nicht trifft, die nie gegen die ersten Circulare gehandelt haben. Detmold den 22ten Octbr. 1788.

Gräfl. Lippisch. Consistorium allhier.

Num. CXXVIII.

Consistorial-Verordnung wegen Einrichtung der Mortalitäts-Listen, von 1789.

Dem Prediger N. N. wird hierbey eine auf Veranlassung Hochgräfl. Vormundschafsl. Regierung von einem Sachkenner entworfene populäre Beschreibung der gewöhnlichen Krankheiten mitgetheilt, um desto besser daraus zu ersehen, unter welche Rubrik in den Mortalitäts-Listen er jede Krankheit zu bringen, und wornach er bey Anzeige des Todes hauptsächlich zu fragen habe.

Con-

Consistorium zweifelt nicht, daß jeder Prediger den Nutzen und die Wichtigkeit einer richtigen Aufzählung der an jeder Krankheit verstorbenen von selbst einsehen, also dies Hülfsmittel zu dem intendirten wohlthätigen Zweck brauchen werde.

Allein auch außerdem giebt eine solche Beschreibung manches Licht, das die Prediger zum Besten ihrer eigenen Familie und ihrer Gemeinsh. Glieder auf mancherley Art brauchen können, das aber ihrem eigenen Eifer, Nutzen zu stiften, überlassen wird. Detmold den 27ten Jenner 1788.

Gräfl. Lippisch. Consistorium daselbst.

ad CXXVIII.

Erläuterungen über die in den künftigen Mortalitätslisten einzuführende Rubrik der Krankheiten.

(Auf Befehl Vormundschafsl. Regierung bekannt gemacht.)

Nr. I. Todgebohrne Kinder.

Hieher gehören alle neugebohrnen Kinder, mit welchen die Mutter über dreyßig Wochen schwanger gewesen und die entweder erst während der Ausgeburt oder schon vor derselben verstorben sind. Kinder, womit die Mutter noch keine dreyßig Wochen schwanger gewesen, sind unzeitige, nicht lebensfähige Geburten oder Abortus und dürfen hier nicht aufgenommen werden.

Dritter Theil.

Et

Nr. II.